



HYGIENE-LEITFADEN

zu COVID-19

Landwirtschaftskammerwahlen

2021

Empfehlungen des Büros der Landeswahlbehörde zum Schutz vor einer COVID-19 Ansteckung im Zuge der Stimmabgabe im Wahllokal bei den Wahlen in die Kammern für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark am 24. Jänner 2021

Einleitung

Der vorliegende Hygieneleitfaden enthält Empfehlungen für Wählerinnen und Wähler sowie für die Mitglieder der Wahlbehörden zur sicheren Durchführung der Wahlen in die Kammern für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark 2021 angesichts der COVID-19-Pandemie.

Die Empfehlungen orientieren sich an den Vorgaben des Krisenstabes der österreichischen Bundesregierung.

Das Büro der Landeswahlbehörde ersucht die Vorsitzenden der Gemeindewahlbehörden, die Empfehlungen des vorliegenden Hygieneleitfadens nach Möglichkeit umzusetzen. Der Inhalt des Leitfadens sollte den Wahlbehördenmitgliedern sowie den Wahlzeuginnen und Wahlzeugen nähergebracht werden. Die Wählerinnen und Wähler sind auf die Notwendigkeit der Einhaltung der Schutzmaßnahmen hinzuweisen.

Von Seiten des Gesundheitsministeriums wird empfohlen, für Wahllokale individuelle Risikoanalysen vorzunehmen und danach abgeleitet risikodämpfende Maßnahmen sowie Hygienemaßnahmen umzusetzen. Dabei sollen den Themengebieten „Abstand halten“ und „Management des Wählerzuganges bzw. –abganges“ hohe Relevanz eingeräumt werden. Je nach spezifischer Situation (z.B. Angehöriger einer COVID-19-Risikogruppe als Wahlbeisitzer) können sehr unterschiedliche Maßnahmen notwendig werden. Die in diesem Leitfaden enthaltenen Empfehlungen sind daher von der jeweiligen Gemeindewahlbehörde eigenverantwortlich auch unter diesen Gesichtspunkten zu beurteilen.

A. Empfehlungen für Wählerinnen und Wähler

- **Ansammlungen vermeiden und Abstand halten**
Vor und in dem Wahllokal sind Ansammlungen zu vermeiden und eine dauerhafte Distanz von einem Meter zwischen sich und einer anderen Person einzuhalten.
- **Mund-Nasen-Schutz tragen**
Vor Eintritt in das Gebäude des Wahllokales und während des gesamten Aufenthaltes darin soll ein eng anliegender Mund-Nasen-Schutz getragen werden. Erst nach Verlassen des Gebäudes (nicht des Wahllokales) kann der eng anliegende Mund-Nasen-Schutz wieder abgenommen werden.
- **Handhygiene**
Die Hände sollen bei Betreten des Wahllokales mit den bereitgestellten Mitteln desinfiziert werden. Es sollte darauf geachtet werden, dass der Behälter – sofern möglich – mit dem Ellenbogen bedient wird und das Desinfektionsmittel zumindest 30 Sekunden auf den Händen verteilt wird.
- **Atemhygiene**
Beim Husten oder Niesen sind Mund und Nase mit gebeugtem Ellenbogen oder einem Papiertaschentuch bedeckt zu halten und ist das Papiertaschentuch sofort zu entsorgen.
- **Vorlage des Lichtbildausweises/der amtlichen Urkunde**
Es wird empfohlen, den amtlichen Lichtbildausweis bzw. die amtliche Urkunde zur Identitätsfeststellung so bereitzuhalten, dass ein Kontakt mit dem Wahlbehördenmitglied vermieden werden kann (zB. Aufschlagen der entsprechenden Seite im Reisepass).
- **Eigenes Schreibmaterial**
Zur Stimmabgabe sollte vorrangig ein eigenes Schreibgerät (Kugelschreiber, Bleistift, Filzstift etc.) verwendet werden. Sollte ein solches Schreibgerät nicht mitgebracht werden, soll im Wahllokal ein Einwegschreibgerät zur Verfügung gestellt werden.
- **Sofortiges Verlassen des Wahllokales**
Sobald die Stimme abgegeben und das Wahlkuvert durch den Wahlleiter in die Wahlurne geworfen wurde, ist das Wahllokal sofort zu verlassen. Es wird empfohlen, auch das Gebäude des Wahllokales unmittelbar zu verlassen.

B. Durchführung der Wahlhandlung

- **Betreten des Gebäudes des Wahllokales durch die wählende Person**

Die Wählerin oder der Wähler soll bei Betreten des Gebäudes, in welchem sich das Wahllokal befindet, einen eng anliegenden Mund-Nasen-Schutz tragen. Sofern ein solcher nicht durch die wählende Person mitgebracht wird, ist dieser der wählenden Person am Eingang des Gebäudes von einem Mitglied der Wahlbehörde oder einem Hilfsorgan zur Verfügung zu stellen.

- **Handhygiene**

Wählerinnen und Wählern soll vor dem Eingang zum Wahllokal oder im Wahllokal die Möglichkeit gegeben werden, sich die Hände zu desinfizieren. Es sollte darauf geachtet werden, dass der Behälter – sofern möglich – mit dem Ellenbogen bedient wird und das Desinfektionsmittel zumindest 30 Sekunden auf den Händen verteilt wird.

- **Anzahl der wählenden Personen im Wahllokal**

Die Wahlbehörden sind angehalten, eine größere Anzahl von wählenden Personen im Wahllokal zu vermeiden, um den Abstand von einem Meter gewährleisten zu können. Dabei sind die Größe des Wahllokales und die Anzahl der Wahlzellen zu berücksichtigen. Ein von der Wahlbehörde geleiteter Wählerzugang bzw. –abgang (z.B. Einbahnsysteme, getrennte Ein- und Ausgänge und ähnliches) wäre dabei vorteilhaft. Es wird empfohlen, auf die individuellen örtlichen Gegebenheiten des Wahllokals abzustellen.

- **Identitätsfeststellung**

Es wird empfohlen, den amtlichen Lichtbildausweis bzw. die amtliche Urkunde für die Identitätsfeststellung nicht in die Hand zu nehmen, sondern die wählende Person zu ersuchen, diese derart vorzuzeigen, dass die Identität auch ohne Zutun des Wahlbehördenmitgliedes ersichtlich ist (z.B. Aufschlagen der Seite des Reisepasses, auf der das Lichtbild und die sonstigen Daten ersichtlich sind). Kann so die Identität nicht festgestellt werden, wird empfohlen, jedenfalls Einweghandschuhe zu tragen, bevor der Lichtbildausweis bzw. die Urkunde in die Hand genommen werden.

Überdies kann zur Identitätsfeststellung die wählende Person aufgefordert werden, den eng anliegenden Mund-Nasen-Schutz kurzfristig abzunehmen.

- **Schreibmaterial in der Wahlzelle**

Nach der Landwirtschaftskammer-Wahlordnung 2005 ist die Wahlzelle mit dem erforderlichen Material für die Ausfüllung der Stimmzettel auszustatten. Dieses Schreibgerät ist im Zuge der Reinigung der Tisch- bzw. Stehpultfläche in der Wahlzelle (siehe nächster Punkt) zu desinfizieren und wenn möglich auszutauschen. Von der wählenden Person mitgebrachte Schreibgeräte sollten von dieser vorrangig zur Stimmabgabe benutzt werden. Überdies wird empfohlen, für jene wählenden Personen, die kein eigenes Schreibgerät mitführen, Einweg-Schreibgeräte bereitzuhalten. Dieses kann die wählende Person mitnehmen oder vor Ort in einem dafür bereitgestellten hygienischen Mülleimer entsorgen.

- **Reinigen der Tisch- bzw. Stehpultfläche in der Wahlzelle**

Die Tisch- bzw. Stehpultfläche in der Wahlzelle soll nach Möglichkeit nach jedem Wahlvorgang, jedenfalls aber in regelmäßigen, kurzen zeitlichen Abständen, mit Flächendesinfektionsmittel gereinigt werden. Es wird empfohlen, dazu Einweg-Desinfektionstücher zu verwenden.

- **Wahlurne**

Es wird empfohlen, die Wahlurne so zu platzieren, dass ein nahes Aufeinandertreffen jener Person, die ihre Stimme bereits abgegeben hat und aus der Wahlzelle tritt und jener Person, deren Identität festgestellt wird bzw. der die Wahlunterlagen ausgehändigt werden, weitgehend vermieden wird. Die Wahlurne ist in regelmäßigen zeitlichen Abständen mit Einweg-Desinfektionstüchern zu desinfizieren.

- **Sofortiges Verlassen des Wahllokales**

Unmittelbar nachdem der Wahlleiter das Wahlkuvert in die Wahlurne geworfen hat, hat die wählende Person das Wahllokal zu verlassen.

C. Hygieneempfehlungen für Mitglieder der Wahlbehörden, Wahlzeugen sowie Hilfskräfte

- **Rechtzeitiges Eintreffen**

Es wird empfohlen, so rechtzeitig im Wahllokal einzutreffen, dass die folgenden Hygieneempfehlungen eingehalten werden können und das Wahllokal jedenfalls zur festgesetzten Wahlzeit öffnen kann. Auf COVID-19-Risikogruppen soll besonders geachtet werden.

- **Hände waschen**

Sofern eine Waschgelegenheit im Gebäude des Wahllokales vorhanden ist, hat sich jedes Mitglied der Wahlbehörde, jede Wahlzeugin bzw. jeder Wahlzeuge sowie jede Hilfskraft unmittelbar nach Betreten des Gebäudes des Wahllokales gründlich mit Wasser und Flüssigseife die Hände zu waschen (mind. 30 Sekunden). Alternativ ist die Verwendung von Händedesinfektionsmitteln möglich. Das Händedesinfektionsmittel muss 30 Sekunden einwirken, um wirksam zu sein.

- **Eng anliegenden Mund-Nasen-Schutz tragen**

Alle Wahlbehördenmitglieder, Wahlzeuginnen und Wahlzeugen sowie Hilfskräfte sollen bei Betreten des Gebäudes des Wahllokales und während des gesamten Aufenthaltes darin einen eng anliegenden Mund-Nasen-Schutz tragen. Dies gilt auch für die Bewegung außerhalb des Wahllokales (Gang, WC-Anlage, etc.).

- **Abstand halten**

Sofern möglich, ist zwischen den einzelnen Personen ein Mindestabstand von einem Meter einzuhalten. Ist dies aufgrund der Beschaffenheit des Wahllokales nicht möglich, so ist der größtmögliche Abstand einzuhalten. Pro Tisch sollte nur eine Person sitzen.

- **Einweghandschuhe tragen**

Jenen Personen, die mit der Durchführung der Wahlhandlung operativ betraut sind (zB. Führung des Wähler- oder Abstimmungsverzeichnisses, Aushändigung der Wahlunterlagen, Auszählung der Stimmen) wird empfohlen, Einweghandschuhe zu tragen und diese stündlich zu wechseln.

- **Gemeinsame Verwendung von Gegenständen vermeiden**

Das gemeinsame Benützen von Gegenständen, wie zB. Kugelschreibern, etc., sollte vermieden werden. Wechselt beispielsweise die Person, die das Abstimmungsverzeichnis führt, so ist keinesfalls dasselbe Schreibgerät, sondern ein neues zu verwenden.

- **Lüften**

Mindestens einmal pro Stunde soll das Wahllokal für eine Dauer von mindestens zehn Minuten gelüftet werden.

- **Nicht berühren**

Das Berühren von Augen, Nase und Mund sollte vermieden werden, da Hände Viren aufnehmen und übertragen können. Sollte es zu einer Berührung kommen, so sind umgehend die Hände gründlich zu waschen oder zu desinfizieren.

- **Auf Atemhygiene achten**

Beim Husten oder Niesen sind Mund und Nase mit gebeugtem Ellenbogen oder einem Papiertaschentuch bedeckt zu halten und ist das Papiertaschentuch sofort zu entsorgen.

D. Erforderliche Materialien im Wahllokal

- **Eng anliegende Mund-Nasen-Schutz-Masken**
Im Wahllokal sollen ausreichend eng anliegende Mund-Nasen-Schutz-Masken für Wahlbehördenmitglieder, Wahlzeuginnen und Wahlzeugen, Hilfskräfte und wählende Personen zur Verfügung stehen.
- **Einweghandschuhe**
Im Wahllokal sollen ausreichend Einweghandschuhe für jene Personen bereitgestellt werden, die mit der Durchführung der Wahl operativ betraut sind. Sofern Wählerinnen oder Wähler ohne Einweghandschuhe nicht wählen wollen, ist auch einer wählenden Person ein Paar Einweghandschuhe auszuhändigen.
- **Händedesinfektionsmittel/Flüssigseife**
Im Wahllokal ist für ausreichend Händedesinfektionsmittel zu sorgen. Dabei ist darauf zu achten, dass für wählende Personen und Wahlbehördenmitglieder etc. **verschiedene Behälter** mit Desinfektionsmittel bereitstehen. In den vorhandenen WC-Anlagen sollen ausreichend Flüssigseife und Papierhandtücher zur Verfügung gestellt werden. Sofern die Möglichkeit besteht, sich im Wahllokal selbst die Hände zu waschen, sollen auch dort Seifenspender und Papierhandtücher bereitgehalten werden.
- **Schreibmaterial**
Nach der Landwirtschaftskammer-Wahlordnung 2005 ist die Wahlzelle mit dem erforderlichen Material für die Ausfüllung der Stimmzettel auszustatten. Dieses Schreibgerät ist im Zuge der Reinigung der Tisch- bzw. Stehpultfläche in der Wahlzelle (siehe nächster Punkt) zu desinfizieren und wenn möglich auszutauschen. Von der wählenden Person mitgebrachte Schreibgeräte sollten von dieser vorrangig zur Stimmabgabe benutzt werden. Überdies wird empfohlen, für jene wählenden Personen, die kein eigenes Schreibgerät mitführen, Einweg-Schreibgeräte bereitzuhalten. Dieses kann die wählende Person mitnehmen oder vor Ort in einem dafür bereitgestellten hygienischen Mülleimer entsorgen.
- **Flächendesinfektionsmittel**
Für die Reinigung, insbesondere der Tisch- bzw. Stehpultfläche in der Wahlzelle, ist ausreichend Flächendesinfektionsmittel zur Verfügung zu stellen.
- **Einweg-Desinfektionstücher**
Für die Desinfektion der Tisch- bzw. Stehpultfläche in der Wahlzelle bzw. der Wahlurne wird empfohlen, Einweg-Desinfektionstücher zu verwenden.
- **Hygienische Mülleimer**
Neben der Wahlzelle, im Aufenthaltsbereich der Mitglieder der Wahlbehörde, Wahlzeuginnen und Wahlzeugen bzw. der Hilfskräfte sowie bei den Waschgelegenheiten sind hygienische Mülleimer aufzustellen. Hygienische Mülleimer sind offen oder mit einem Fußpedal zu bedienen und enthalten Müllsäcke mit Zugband.

Kontakt zum Büro der Landeswahlbehörde (Abteilung 7):

Telefon:	0316/877 + Nbst.
Mag. Eva Niesner	– 3890
Michaela Leeb	– 4571
Michaela Schneider	– 2041
E-Mail:	wahl@stmk.gv.at
Homepage:	www.wahlen.steiermark.at